

Verbandsordnung

„Zweckverband Naturpark Nassau“

in der Neufassung vom 05.05.2014

Der Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis bilden seit dem 21.03.1962 den Zweckverband Naturpark Nassau. Die Neufassung der Verbandsordnung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage und der tatsächlichen Situation.

§ 1

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis.

§ 2

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Naturpark Nassau".
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Ems.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, Maßnahmen des Natur- und Landschafts-schutzes zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“,
 - a) im Rahmen der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ vom 30.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung zu fördern sowie Erholungsgebiete zu erschließen und der Bevölkerung zugänglich zu machen.
 - b) in den Kernzonen eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.
2. Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben können entweder durch den Zweckverband, eine Gebietskörperschaft oder von privater Seite durchgeführt werden. Werden die Maßnahmen nicht durch den Zweckverband durchgeführt, so koordiniert er diese Maßnahmen.
3. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher (§ 6).

§ 5 Verbandsversammlung und Stimmrecht

1. In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder insgesamt 9 Stimmen, wobei 6 Stimmen auf den Rhein-Lahn-Kreis und 3 Stimmen auf den Westerwaldkreis entfallen. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird durch mehrere Vertreter mit jeweils 1 Stimme wie folgt ausgeübt:
 - a) durch die Landrätin / den Landrat des Rhein-Lahn-Kreises sowie durch fünf Bürgerinnen / Bürger des Rhein-Lahn-Kreises, die vom Kreistag des Rhein-Lahn-Kreises aus dem Bereich der im Naturpark Nassau gelegenen Gemeinden zu wählen sind
 - b) durch die Landrätin / den Landrat des Westerwaldkreises sowie durch zwei Bürgerinnen / Bürger des Westerwaldkreises, die vom Kreistag des Westerwaldkreises aus dem Bereich der im Naturpark Nassau gelegenen Gemeinden zu wählen sind.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und der Stimmen vertreten sind.
3. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 6 Verbandsvorsteher/in und Stellvertreter/in

Die Verbandsversammlung wählt alle 5 Jahre unter den Landrätinnen / Landräten die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin / den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Innerhalb dieser 5 Jahre beträgt

- a) die Amtszeit als Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher für die Landrätin / den Landrat des Rhein-Lahn-Kreises 3 Jahre.
- b) die Amtszeit als Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher für die Landrätin / den Landrat des Westerwaldkreises 2 Jahre.

Im Anschluss an die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorsteher fügt sich automatisch die Amtszeit der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers an.

§ 7

Naturparkreferent/in und Verwaltungsgeschäfte

1. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung eine Naturparkreferentin / einen Naturparkreferenten.
2. Der Naturparkreferentin / dem Naturparkreferenten werden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes übertragen.
3. Welche Verwaltungsgeschäfte übertragen werden regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage.
2. Grundlage für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Beteiligung der Mitglieder an der Gesamtfläche des Naturparks Nassau, in dem Verteilungsmaßstab 70% für den Rhein-Lahn-Kreis und 30 % für den Westerwaldkreis.

§ 9

Aufteilung des Eigenkapitals

Grundlage für die Aufteilung des Eigenkapitals ist die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Gesamtfläche des Naturparks Nassau in dem Verteilungsmaßstab gem. § 8 Abs. 2 dieser Verbandsordnung.

§ 10

Auflösung und Abwicklung bei Auflösung

1. Der Zweckverband kann nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 KomZG aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
3. Sollte ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft beenden wollen, so muss diese Absicht durch entsprechende Mitteilung spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher mitgeteilt werden.

4. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist vorhandenes Vermögen gemäß der Beteiligung der Mitglieder nach § 9 dieser Verbandsordnung zu verteilen und dort für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 11 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer oder mehreren Zeitungen.

§ 12 Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 01.01.1986, zuletzt geändert am 14.04.1989, außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 066 –ZV NP Nassau/21a

Trier, den 05.05.2014

Im Auftrag

gez.

Ulrich Radmer